

Geschäftsordnung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende

Der 69. Bayerische Ärztetag hat am 17. Oktober 2010 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2001, Seite 643 f.) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat mit Bescheid vom 28. Oktober 2010, 24a-K9231-2010/44-2, die Änderungen genehmigt.

I.

Die vom 54. Bayerischen Ärztetag am 14. Oktober 2001 gemäß Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) erlassene Geschäftsordnung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001 Seite 643 f.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung:
„Geschäftsordnung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes – AGTPG“

„Auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464), geändert durch das Gesetz vom 8. Februar 2010 (GVBl S. 55) erlässt die Bayerische Landesärztekammer folgende Geschäftsordnung für die Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit einer Lebendspende.“

2. In § 1 Abs. 2 wird die gesetzliche Bezugnahme „Art. 3 Abs. 1 AGTTG“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AGTPG“ ersetzt und nach dem Wort „Organtransplantierten“ das Komma gestrichen.

3. In § 2 Satz 2 wird bei dem Wort „Bayerischen“ der Buchstabe „n“ gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1 wird die gesetzliche Bezugnahme „Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AGTTG“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AGTPG“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Spender und Empfänger sind getrennt voneinander von der Kommission persönlich anzuhören. Ist ein Anzuhörender der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um der Anhörung folgen und sachdienliche Angaben machen zu können, so ist zu der Anhörung ein unabhängiger, öffentlich bestellter und allgemein beedigter Dolmetscher hinzuzuziehen.“

6. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sie prüft darüber hinaus, ob die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Satz 2 TPG nicht erfüllt sind.“

7. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegt bereits in gleicher Sache ein solcher Beschluss vor, hat die Kommission erneut eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, wenn sich Tatsachen geändert haben oder neu hinzugetreten sind, die für die Beurteilung, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist, von Bedeutung sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn seit dem Datum des bereits vorliegenden Beschlusses und dem Antrag nach § 2 dieser Geschäftsordnung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren vergangen ist.“

8. In § 6 Abs. 2 wird die gesetzliche Bezugnahme „Art. 3 AGTTG“ durch „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 AGTPG“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 3 wird als Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Satz 2 TPG nicht vor, vermerkt die Kommission dieses auf der gutachterlichen Stellungnahme“.

10. Der bisherige Satz 2 von § 6 Abs. 3 wird Satz 3. In diesem Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen und durch „die gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen der Geschäftsordnung der Kommissionen zur Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 AGTPG treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

III.

Der Präsident wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Kommissionen zur Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 AGTPG neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Fürth, den 17. Oktober 2010
Dr. med. Max Kaplan
Präsident

Ausgefertigt, München, den 8. November 2010
Dr. med. Max Kaplan
Präsident

Leben und Überleben in Praxis und Klinik

Gefährden Sie nicht Ihre berufliche Existenz und suchen Sie rechtzeitig Hilfe bei physischer und psychischer Überlastung, Psychostress am Arbeitsplatz, Suchtproblematik, Alkohol usw.

Unverbindliche Auskünfte (selbstverständlich vertraulich und/oder anonym) über entsprechende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten können Sie bei der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München, erhalten.

Dort stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Dierking (Mittwoch bis Freitag ganztags), Telefon 089 9235-8862

Frau Wolf (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 9 bis 12 Uhr), Telefon 089 9235-8873